



32/9

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird

Die Novelle des Gerichtsorganisationsgesetzes 2017 fasst eine Reihe von Anpassungen zusammen, die sich aus der gerichtlichen Praxis ergeben haben, ohne dabei grundsätzliche Aspekte der Gerichtsorganisation zu berühren.

Im neugefassten § 16 Abs. 1 GOG wird eine entsprechende Kundmachungspflicht für die Hausordnung angeordnet, weil diese auch außenwirksame Regelungen enthalten kann. Klargestellt wird in § 16 Abs. 3 GOG zudem, dass weitere Sicherheitsmaßnahmen aus besonderem Anlass im Sinne dieser Bestimmung unabhängig davon, ob sie in der Hausordnung publik gemacht wurden, ergriffen werden dürfen.

Mit der Neufassung des § 25 GOG wird, angelehnt an die Regelung für die Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz in § 31 Abs. 2 GOG, eine Justizverwaltungsquote für die Vorsteherinnen und Vorsteher der Bezirksgerichte verankert, und dadurch ein objektivierter Personaleinsatz in Justizverwaltungsangelegenheiten sichergestellt. Zudem wird die Regelung für die Vertretung der Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz für den Bereich der Bezirksgerichte übernommen.

Mit den Änderungen der §§ 26 Abs. 2 und 32 Abs. 2 GOG kann künftig für jede Richterin und für jeden Richter, die oder der aufgrund ihrer oder seiner Ernennung oder als Vertretungsrichterin oder Vertretungsrichter oder als Sprengelrichterin oder Sprengelrichter bei einem Gericht tätig ist, eine eigene Gerichtsabteilung eröffnet werden.

In den §§ 28 Abs. 2, 35 und 46a GOG wird klargestellt, dass zwar der Außensenat weiterhin bei der Zuteilung einer Sprengelrichterin oder eines Sprengelrichters bzw. einer Vertretungsrichterin oder eines Vertretungsrichters damit verbundene notwendige Änderungen der Geschäftsverteilung zu beschließen hat, jedoch jede nachfolgende Änderung grundsätzlich dem Personalsenat des Gerichtshofs erster Instanz obliegt, der die Verhältnisse am betroffenen Gericht in der Regel genauer kennt.

Im neuen § 73a Abs. 1 GOG wird die Beteiligung der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter am richterlichen Fortbildungsprogramm durch eigene Fortbildungsveranstaltungen verankert und so die tatsächlich gelebte Praxis abgebildet.

Die Neufassung des § 78c Abs. 3 GOG sieht die Zwischenschaltung der Präsidentin oder des Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz für den Dienstweg in Justizverwaltungsangelegenheiten der Bezirksgerichte vor und stellt damit sicher, dass die Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz jene Informationen erhalten, die sie für ihre in Bezug auf die Bezirksgerichte ihres Gerichtshofsprengels wahrzunehmenden Justizverwaltungsaufgaben benötigen.

In § 89 Abs. 4 GOG wird dem Entscheidungsorgan ermöglicht, die routinemäßige Überprüfung des Vorhandenseins einer Unterschrift auf physischen Eingaben der Parteien an die Geschäftsstelle zu übertragen. Dies ermöglicht es, dass physische Eingaben der Parteien vor einer elektronischen Erfassung nicht stets dem Entscheidungsorgan vorgelegt werden müssen, was insbesondere vor dem Hintergrund der im Rahmen eines derzeit in der Justiz betriebenen Pilotprojekts erprobten elektronischen Aktenführung wünschenswert ist. Damit wird zur Reduzierung der Anzahl physischer Aktenstücke beigetragen, die eines der angestrebten Projektziele bildet.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und wirkungsorientierter Folgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen.

16. Februar 2017
Der Bundesminister:
Dr. Wolfgang Brandstetter eh.